

GHJ
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Dipl.-Kfm.
Hans-Walter Heinz
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Hans-Dieter Jundt
Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Mathias Heinz
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

Angestellte
Rechtsanwälte:

Ulrike Schenk
Maîtrise en droit internat.
et européen, Toulouse

Aurélie Kalle-Bakayoko
Rechtsanwältin,
Maîtrise en droit internat.
et européen, Aix-Marseille III

Jörg Garde
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Angestellte
Steuerberater:

Werner Jockers
Josef Hauser
Linda Gereke
Sebastian Weerts

Angestellte
Wirtschaftsprüfer:

Markus Hohn

Philipp Jundt
ACA, CFA

Mandanten-Rundschreiben **Mai 2018**

26.04.2018

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Mai 2018

Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung	Späteste Abgabe des Schecks
Fr. 11.05. Lohnsteuer, Kirchensteuer		
Solidaritätszuschlag	14.05.	07.05.
Umsatzsteuer	14.05.	07.05.
Di. 15.05. Gewerbesteuer	18.05.	09.05.
Grundsteuer	18.05.	09.05.

Beiträge Sozialversicherung 05/2018: 29.05.2018*

* In Bundesländern, in denen Fronleichnam (31.05.2018) ein Feiertag ist, gilt der 28.05.2018.

Gesetzgeber muss Grundsteuer reformieren

Pläne für eine Reform der Grundsteuer gab es in den vergangenen Jahren viele. Nur einigen konnte man sich nicht. Doch nun ist der Gesetzgeber in der Pflicht. Denn das Bundesverfassungsgericht hat die **Vorschriften zur Einheitsbewertung** für die Bemessung der Grundsteuer **als verfassungswidrig** eingestuft. Betroffen sind sowohl Grundstückseigentümer als auch Mieter, da Vermieter die Grundsteuer als Betriebskosten umlegen können.

Hafenstraße 3
77694 Kehl
Postfach 15 07
77675 Kehl
Telefon +49 | 78 51 | 87 08-0
Fax +49 | 78 51 | 87 08-211

www.g-h-j.de
E-Mail: info@g-h-j.de



Hintergrund

Einheitswerte sind neben den Steuermesszahlen und den von den Gemeinden festgelegten Hebesätzen Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer.

Maßgebend für die Feststellung der Einheitswerte sind in den „alten“ Bundesländern und West-Berlin die Wertverhältnisse **im Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964**. In den „neuen“ Bundesländern gilt sogar der 01.01.1935.

Entscheidung und Ausblick

Die Regelungen zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den „alten“ Bundesländern sind jedenfalls seit Beginn 2002 **mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar**. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führt zu gravierenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, die nicht ausreichend gerechtfertigt sind.

Beachten Sie: Das Bundesverfassungsgericht musste nur zur Bewertung **in den „alten“ Bundesländern** entscheiden. Die Urteilsgründe gelten aber erst Recht für das Beitrittsgebiet, da hier auf den 01.01.1935 abgestellt wird.

Der Gesetzgeber muss nun spätestens **bis zum 31.12.2019** eine Neuregelung treffen. Bis dahin gelten die Regeln weiter. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, **längstens aber bis zum 31.12.2024** angewandt werden. Die ungewöhnlich lange Übergangsregelung ist dem enormen administrativen Aufwand geschuldet. Denn es müssen bundesweit mehr als 35 Millionen Grundstücke neu bewertet werden.

Praxishinweis: Ob und für wen die Grundsteuer teurer wird, hängt von der neuen Bewertungsmethode ab. Da verschiedenste Modelle im Raum stehen, bleibt die Entwicklung abzuwarten.

Europäischer Gerichtshof: Einheitliche Besteuerung von Haupt- und Nebenleistung

Eine **Nebenleistung teilt das Besteuerungsschicksal der Hauptleistung**, so lautet ein umsatzsteuerlicher Grundsatz, der jedoch einigen gesetzlichen Einschränkungen unterliegt. So gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 % nur für Übernachtungsleistungen und nicht für die Nebenleistungen, wie z. B. das Frühstück. Ob diese Regelung angesichts einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (in einem niederländischen Verfahren) allerdings **EG-rechtskonform** ist, muss bezweifelt werden.



Die Entscheidung

Ein Umsatz, der eine wirtschaftlich einheitliche Leistung darstellt, darf im Interesse eines funktionierenden Mehrwertsteuersystems **nicht künstlich aufgespalten werden**. Eine einheitliche Leistung liegt vor, wenn

- Einzelleistungen oder Handlungen des Steuerpflichtigen für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv **eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung** bilden.
- ein oder mehrere Teile als die **Hauptleistung**, andere Teile aber als **Nebenleistungen** anzusehen sind, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen.

Liegt eine einheitliche Gesamtleistung vor, unterliegt dieser Umsatz **ein und demselben Steuersatz**. Dieser richtet sich nach dem **Hauptbestandteil** – und zwar selbst dann, wenn der Preis jedes Bestandteils, der in den vom Verbraucher für die Inanspruchnahme dieser Leistung gezahlten Gesamtpreis einfließt, bestimmt werden kann.

Mögliche Besteuerungsfolgen

Die vorliegende Entscheidung dürfte für die deutsche Umsatzsteuerpraxis erhebliche Relevanz haben. Dies gilt insbesondere für die gesetzliche Regelung, wonach der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % **nur für reine Beherbergungsleistungen** gilt. Explizit ausgenommen sind Leistungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Beachten Sie: Angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs stufen Umsatzsteuer-Experten das **Aufteilungsgebot als EG-rechtswidrig** ein – zumindest, soweit die Zusatzleistungen als Nebenleistung zu bewerten sind.

Betroffen sein könnte beispielsweise auch die gesetzliche Ausklammerung **mitvermieteter Betriebsvorrichtungen** von der Steuerbefreiung für Grundstücksüberlassungen. Voraussetzung ist aber auch hier, dass die Überlassung der Betriebsvorrichtungen **als Nebenleistung** zur Grundstücksvermietung einzuordnen ist.

Praxishinweis: Eine zeitnahe Reaktion der Finanzverwaltung und/oder des Gesetzgebers wäre wünschenswert. Eine Klärung könnte sich aber auch aus einem anhängigen Verfahren des Bundesfinanzhofs ergeben, dass dieser unter ausdrücklichem Hinweis auf das Verfahren des Europäischen Gerichtshofs bislang ruhen ließ. Da der Streitfall nun wieder aufgenommen wurde, dürfte es bald Neuigkeiten vom höchsten deutschen Finanzgericht geben.



Importfahrzeug: So ist der Bruttolistenpreis zu schätzen

Wird die Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs nach der **Ein-Prozent-Regelung** bewertet, ist der Bruttolistenpreis bei einem Importfahrzeug zu schätzen, wenn **kein inländischer Bruttolistenpreis** existiert und das Fahrzeug auch nicht mit einem anderen Modell bau- oder typengleich ist. Die Schätzung ist nicht zu beanstanden, wenn sie sich an den Bruttoabgabepreisen orientiert, die Importfahrzeughändler, die das Fahrzeug selbst importieren, **von ihren Endkunden** verlangen. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Sachverhalt

Zum Betriebsvermögen gehörte ein Ford Mustang Shelby GT 500 Coupé, den der Unternehmer U für 78.900 EUR von einem Autohaus gekauft hatte. Dieses hatte den Pkw seinerseits von einem Importeur für 75.999 EUR erworben. Ein inländischer Bruttolistenpreis existierte nicht. Den Nutzungsanteil für die Privatnutzung ermittelte U nach der Ein-Prozent-Regelung und berücksichtigte den (niedrigen) amerikanischen Listenpreis von 53.977 EUR.

Hingegen schätzte das Finanzamt die Bemessungsgrundlage anhand der tatsächlichen Anschaffungskosten bei Erwerb (78.900 EUR). Beide Werte lehnte das Finanzgericht Niedersachsen ab und stellte auf den Kaufpreis des Autohauses ab (75.999 EUR), was der Bundesfinanzhof in der Revision nicht beanstandete.

Die Schätzung auf Basis des **typischen Abgabepreises eines Fahrzeugimporteurs** und Importfahrzeughändlers ist sachgerecht, zumal das Finanzgericht den Wert anhand der Abgabepreise anderer Importeure bei gleichen oder ähnlichen Fahrzeugen überprüft hat.

Praxishinweis: Der Bundesfinanzhof stellte heraus, dass der Wert jedenfalls „nicht als zu hoch anzusehen“ ist. Ob eine höhere Schätzung (zuzüglich der Händlermarge von 2.901 EUR) möglich gewesen wäre, war nicht zu entscheiden. Wegen der Revision des U ging es nur um eine Herabsetzung und nicht um eine Erhöhung.

G H J

STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
RECHTSANWÄLTE



Hans-Dieter Jundt
RECHTSANWALT
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
FACHBERATER FÜR

INTERNATIONALES STEUERRECHT



Ulrike Schenk
RECHTSANWÄLTIN

